

Axpo Services AG | Parkstrasse 23 | 5401 Baden | Switzerland

Per E-Mail

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Ihr Kontakt Thomas Porchet, Energiepolitik Schweiz
E-Mail thomas.porchet@axpo.com
Direktwahl T +41 56 200 31 45
Datum 27. Mai 2024

Vernehmlassung zur Umsetzung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien auf Verordnungsstufe und weitere Änderungen der betroffenen Verordnungen: Stellungnahme Axpo Gruppe

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den Verordnungsänderungen zur Umsetzung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien sowie zu den weiteren Verordnungsänderungen Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Axpo hat die Ambition, mit innovativen Energielösungen eine nachhaltige Zukunft zu ermöglichen. Axpo ist die grösste Schweizer Produzentin von erneuerbarer Energie und internationale Vorreiterin im Energiehandel sowie in der Vermarktung von Solar- und Windkraft. Mehr als 6'700 Mitarbeitende verbinden Erfahrung und Know-how mit der Leidenschaft für Innovation und der gemeinsamen Suche nach immer besseren Lösungen. Axpo setzt auf innovative Technologien, um die sich stets wandelnden Bedürfnisse ihrer Kunden in über 30 Ländern in Europa, Nordamerika und Asien zu erfüllen.

Die sichere Versorgung der Schweiz mit erneuerbarer Energie stellt eine enorme Herausforderung dar. Bis ins Jahr 2050 muss die jährliche inländische Stromerzeugung um 50 TWh gesteigert werden, um die wegfallende Produktion aus Kernkraftwerken

und Wasserkraft zu kompensieren und den steigenden Bedarf aufgrund von Elektrifizierung und Bevölkerungszuwachs zu decken. Der Mantelerlass stellt einen notwendigen, aber nicht ausreichenden Schritt auf dem Weg in die erneuerbare Energiezukunft dar. Axpo steht hinter diesem Kompromiss und setzt sich im Abstimmungskampf aktiv dafür ein. Die vorgesehene Umsetzung auf Verordnungsstufe verschlechtert aber das Investitionsklima, schwächt die Rechtssicherheit und stellt keine praxistaugliche Umsetzung dar. Unter diesen Rahmenbedingungen wird es kaum gelingen, die beschlossenen energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen. Bei der Überarbeitung der Verordnungen muss die Branche einbezogen werden.

Die Verpflichtung zur Teilnahme an der **Wasserkraftreserve** stellt einen Eingriff in die Eigentumsгарantie, in die Wirtschaftsfreiheit und in wohlerworbene Rechte dar. Die Kompetenzen der Elcom bei der Verfügung der Reserve müssen so eingegrenzt werden, dass Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit des Eingriffs begründet sind und die vorzuhaltende Menge dem tatsächlichen Bedarf entspricht. Die Enteignung muss gemäss Verfassung vollständig entschädigt werden. Dabei ist insbesondere den Wert der Flexibilität zu berücksichtigen.

Die Vorgabe des Ziels zur Verbrauchsreduktion, das Versorger bei ihren Kunden mittels **Effizienzmassnahmen** erreichen sollen, muss auf einer realistischen Höhe festgelegt werden. Eine Zielvorgabe unter dem gesetzlichen Maximalwert und ihre schrittweise Erhöhung trägt dazu bei, das neue System kosteneffizient zu etablieren. Marktverzerrungen durch das System, u.a. durch die Anrechenbarkeit von anderweitig geförderten Massnahmen, das Ausnehmen bestimmter Lieferanten von der Zielvorgabe und die Kostenaufteilung zwischen Grundversorgung und Markt, müssen zwingend vermieden werden. Zudem muss die Umsetzung durch ein nationales Register und ausreichende Übergangsfristen praxistauglich umgesetzt werden, auch kann nur dann ein funktionierender Zertifikatehandel entstehen.

Die Ausgestaltung der **gleitenden Marktprämie** muss eine Lösung für die speziellen Anforderungen von alpinen PV-Anlagen bieten, beispielsweise durch separate Auktionen. Bei Wasserkraftanlagen müssen die Laufzeiten verlängert und die Erlösberechnung vereinfacht werden, um das Instrument wirksam umzusetzen.

Die Anpassung der etablierten Methodik zur Festlegung der **Marktprämie für Grosswasserkraftwerke** ist nicht nachvollziehbar. Die Einführung der gleitenden Marktprämie ist per se kein ausreichender Grund für die Änderung der Methodik, sondern erhöht in erster Linie die Komplexität. Eine Überförderung ist wegen der Obergrenze von 1 Rp./kWh nicht möglich.

In der parlamentarischen Beratung sind die für die Integration der erneuerbaren Energien und für die Aufrechterhaltung der Systemstabilität zentralen **Pumpspeicherkraftwerke** aufgrund einer redaktionellen Änderung den normalen Endverbrauchern gleichgestellt worden. Gleichzeitig wurde der Verbrauch der Kraftwerke vom Netznutzungsentgelt befreit. Dasselbe muss jedoch auch für kommunale oder kantonale Abgaben auf den Netzgebühren gelten.

Die Erläuterungen zu den Verordnungen sehen im Gegensatz zum Gesetz selber den uneingeschränkten Erhalt von Schutzgebieten vor. Die gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen, die für Restwasserstrecken von Wasserkraftwerken eine **Interessenabwägung** ermöglichen, werden damit ausgehebelt.

Die beabsichtigte Reduktion des **Bewirtschaftungsentgelts** in der Direktvermarktung ist unbegründet. Die unterstellten Fortschritte bei Prognose und Bewirtschaftung aufgrund des Einsatzes künstlicher Intelligenz sind nicht nachvollziehbar.

Der Anteil **Eigenproduktion in der Grundversorgung** ist zu hoch. Zudem ist der Umgang mit den Kosten von kurzfristigen Beschaffungen nicht geregelt und ein angemessener Vertriebsgewinn nicht vorgesehen.

Die Nutzung von **Flexibilität** durch Abregelung muss auf die dezentrale Produktion aus PV-Anlagen auf tiefer Netzebene beschränkt werden. Grosse Anlagen auf höherer Netzebene werden bereits aktiv bewirtschaftet; Eingriffe durch die Netzbetreiber sind deshalb unnötig. Mit der geplanten Verordnungsbestimmung wären auch steuerbare, ans Verteilnetz angeschlossene Wasserkraftwerke betroffen.

Die Verordnungen fordern von den Kantonen, bei der Festlegung von Eignungsgebieten für Anlagen von **nationalem Interesse** zahlreiche, zusätzliche Schutzinteressen zu berücksichtigen, die gesetzlich nicht vorgesehen sind. Kriterien zur Festlegung des nationalen Interesses bei Elektrolyseuren fehlen hingegen.

Die Verordnungsänderungen weisen der **EICom** weitreichende **Kompetenzen** zur Senkung von Tarifen vor, wenn die Kosten der Netzbetreiber im Effizienzvergleich als zu hoch erachtet werden. Dies geht weit über die gesetzlich vorgesehene Sunshine-Regulierung hinaus und führt zu weiteren Unsicherheiten.

Obergrenzen für Messtarife sind nicht mit der bestehenden Kostenregulierung vereinbar. Ein Systemwechsel auf Verordnungsstufe entbehrt jeder Grundlage.

Das bei der **Finanzierung der Datenplattform** eingesetzte Eigenkapital muss angemessen, d.h. mit einem WACC unter Berücksichtigung von Fremdkapitalkosten und Eigenkapitalrendite, verzinst werden.

Der Mantelerlass ist ein wichtiger Schritt in die Energiezukunft der Schweiz. Durch die Anpassung der oben genannten Bereiche können die Verordnungen dahingehend geschärft werden, dass Investitionen in Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie möglich werden und damit die ambitionierten energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden können.

Mit Blick auf den Umfang der vorliegenden Verordnungsänderungen erlauben wir uns im Folgenden eine Priorisierung und thematische Gliederung unserer Anliegen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Inhalt

Wasserkraftreserve (Winterreserveverordnung, WResV)	5
Effizienzsteigerungen durch Elektrizitätslieferanten (Energieverordnung, EnV)	9
Gleitende Marktprämie (Energieförderverordnung, EnFV)	16
Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen (Energieförderverordnung, EnFV)	18
Netznutzungsentgelt (Stromversorgungsverordnung, StromVV)	19
Bewirtschaftungsentgelt bei der Direktvermarktung (Energieförderverordnung, EnFV)	19
Lieferung von Eigenproduktion an Endverbraucher in der Grundversorgung (Stromversorgungsverordnung, StromVV)	20
Flexibilität (Stromversorgungsverordnung, StromVV)	23
Nationales Interesse (Energieverordnung, EnV)	24
Kompetenzen ElCom (Stromversorgungsverordnung, StromVV)	28
Messwesen (Stromversorgungsverordnung, StromVV)	29
Datenplattform (Stromversorgungsverordnung, StromVV)	31
Investitionsbeiträge für Biomasseanlagen (Energieförderverordnung, EnFV)	32
Gesuchsverfahren für Biogasanlagen, Holzkraftwerke und Klärgasanlagen (Energieförderverordnung, EnFV)	32
Investitionsbeitrag für Biomasseanlagen (Energieförderverordnung, EnFV)	33
Betriebskostenbeitrag für Biomasseanlagen (Energieförderverordnung, EnFV)	33

Wasserkraftreserve (Winterreserveverordnung, WResV)

Art. 2 Eckwerte

Antrag:

¹ Die Elektrizitätskommission (ElCom) legt jährlich die Eckwerte und weitere Aspekte der Wasserkraftreserve fest und veröffentlicht sie spätestens bis Ende August.

Begründung:

Bisher wurden die Auktionen zur Verpflichtung der Wasserkraftreserve gem. Art. 3 Abs. 3 WResV jeweils vor Beginn des hydrologischen Jahres durchgeführt. Dieser Zeitpunkt und die darauf abgestimmte Veröffentlichung der Eckwerte durch die ElCom sind entscheidend für die Planungssicherheit der Betreiber der Wasserkraftwerke. Die frühzeitige Festsetzung ist zudem wichtig, um die Vereinbarungen zwischen Swissgrid und den Betreibern der Wasserkraftwerke zeitgerecht erstellen zu können.

Antrag:

^{1bis} (neu) Die ElCom legt die Vorhaltemenge, Zeitraum der Vorhaltung und die Pauschalabgeltung je Kraftwerk in einer Verfügung fest. Die Pauschalabgeltung ersetzt die aufgrund der Wasserkraftreserve entgangenen Erträge des jeweiligen Kraftwerks.

Begründung:

Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Wasserkraftreserve stellt einen Eingriff in die Eigentumsgarantie, in die Wirtschaftsfreiheit und in die wohlerworbenen Rechte der Kraftwerksbetreiber dar. Deshalb ist für jede Vorhaltemenge eine kraftwerksspezifische Verfügung erforderlich, die die Pauschalabgeltung und die spezifisch vorzuhaltende Menge festhält. Die Verfügung muss insbesondere darlegen, dass die Vorhaltung im öffentlichen Interesse erforderlich ist, mildere eigentumsbeschränkende Massnahmen nicht möglich sind und die Vorhaltemenge entsprechend verhältnismässig ist. Die pauschale Festlegung von Eckwerten kann eine solche Verfügung nicht ersetzen. Auch Art. 8a Abs. 7 Bst. c StromVG schliesst nicht aus, dass die kraftwerksspezifischen Besonderheiten zu berücksichtigen sind und erwähnt ausdrücklich den «Wert der Flexibilität» als Berücksichtigungskriterium.

Aus der durch die Verfassung geschützten Eigentumsgarantie ergibt sich zudem, dass die Kraftwerksbetreiber aufgrund der Enteignung ihrer wohlerworbenen Rechte vollständig zu entschädigen sind - auch wenn im StromVG die Formulierung «moderate Pauschalabgeltung» verwendet wird. Die Entschädigung bemisst sich dabei entweder nach objektiven Kriterien und damit am Wert des enteigneten Rechts. Oder sie bemisst sich nach subjektiven Kriterien und vergütet den Schaden, der durch die Enteignung entsteht. Deshalb lässt sich die Nichtberücksichtigung entgangener Erlöse und eine entsprechend reduzierte Entschädigung nicht rechtfertigen. Auch aus diesem Grund muss die Entschädigung für jedes Wasserkraftwerk spezifisch berechnet und geleistet werden.

Antrag:

^{2bis} (neu) Die maximale Vorhaltemenge wird anhand einer Versorgungssicherheitsstudie jährlich bedarfsgerecht bestimmt und beträgt maximal 500 GWh.

Begründung:

Der Nachweis des Bedarfs ist zwingend bei einem tiefgreifenden Eigentumseingriff und muss objektive Kriterien erfüllen. Zudem ist die Vorhaltemenge zu begrenzen, um nicht durch einen Entzug der Energie vom Markt das Risiko einer Mangellage zu verschärfen.

Antrag:

³ Zu den Eckwerten...

- a. die Vorhaltemenge für die ganze Wasserkraftreserve; sie ist als prozentualer Anteil an der gesamten verfügbaren Energiemenge aller Schweizer Speicherspeicherkraftwerke ab einer Speicherkapazität von 10 GWh ohne Berücksichtigung von unterliegenden Kraftwerken festzulegen;
- b. ...
- h. (*neu*) die Kostenentschädigungen für Verschiebungen von Revisionen.

Begründung:

Zu Bst. a: Das Wasser innerhalb eines Speichers dient in der Regel mehreren Kraftwerken in einer Kaskade. Die Systemgrenze der 10 GWh ist deshalb eindeutig zu definieren.

Zu Bst. h: Revisionen sind von grosser Bedeutung für die Verfügbarkeit von Wasserkraftwerken und damit auch der Wasserkraftreserve. Das Verschieben von Revisionen aufgrund der obligatorischen Teilnahme an der Wasserkraftreserve verursacht Kosten, die ebenfalls entschädigt werden müssen.

Art. 3 Obligatorische Teilnahme und Umfang der Verpflichtung

Antrag:

² Massgebend sind die Verhältnisse ~~am 1. Oktober~~ Ende August.

Begründung:

Siehe Art. 2 Abs. 1.

Antrag:

³ Die Reserveteilnehmer müssen bei ihren Speicherwasserkraftwerken einen Anteil vorhalten, der demjenigen an der gesamten Vorhaltemenge gemäss den Eckwerten der ElCom entspricht. ~~Die ElCom kann die gesamte Vorhaltemenge und damit proportional den Anteil aller Reserveteilnehmer nötigenfalls nachträglich anpassen.~~

Begründung:

Eine nachträgliche Verpflichtung ist im Gesetz nicht vorgesehen. Sie schränkt zudem die Möglichkeiten der Stromversorgung massiv ein. Anstatt auf eine nachträgliche Erhöhung der Vorhaltemenge ist im Bedarfsfall auf eine Aufstockung der Reserve auf Grundlage des bestehenden Art. 19 Abs. 3 WResV abzustellen.

Antrag:

⁴ Die ECom kann ~~die Reserveteilnehmer ausnahmsweise zusätzlich zur Leistungsvorhaltung verpflichten, wenn die Aufrechterhaltung der Stromversorgung dies zwingend erfordert.~~ in den Eckwerten Vorgaben zur Aufteilung auf verschiedene Speicher vornehmen, um die Verfügbarkeit ausreichender Leistung sicherzustellen.

Begründung:

Ausreichend Leistung kann unter gewissen Bedingungen auch durch die Aufteilung auf verschiedene Seen sichergestellt werden. Die Vorhaltung von Leistung verursacht gerade in einer sich abzeichnenden Mangellage sehr hohe Kosten. Es ist zudem nicht ersichtlich, in welchen Fällen eine Leistungsvorhaltung zielführend wäre. Wenn die Leistung knapp ist, führt eine Vorhaltung dazu, dass dem Markt die notwendige Leistung entzogen wird und die Mangellage erst recht provoziert wird. Wenn genügend Leistung vorhanden ist, braucht es auch keine Vorhalteverpflichtung.

Art. 4 Verteilung auf verschiedene Seen und Abtausch von Vorhaltemengen

Antrag:

³ Die geplanten Verteilungen und Abtausche sind der ECom zu melden. Die ECom kann Nachweise über die Abtauschabreden verlangen. Abtausche sind auch während der Vorhaltedauer möglich.

Begründung:

Ein Abtausch von Vorhaltemengen ist für eine volkswirtschaftlich effiziente Lösung von grosser Bedeutung und soll deshalb auch während der Vorhaltedauer möglich sein. So hat jedes Kraftwerk seine Eigenheiten und Restriktionen, die sich während dem Vorhaltezeitraum auch kurzfristig ändern können. Die Betreiber können am besten beurteilen, in welchem Speicher zu welcher Zeit die Vorhaltung am sinnvollsten ist. Eine grosse Flexibilität bei der Verteilung der Reserve im Kraftwerkspool steigert die Effizienz der Massnahme deutlich und beeinträchtigt die Kraftwerksoptimierung, die auch im Interesse der Versorgungssicherheit ist, weniger stark.

Art. 5 Vereinbarung über die Teilnahme an der Wasserkraftreserve

Antrag:

² Die Vereinbarung...

- a. ...
- c. die Bedingungen, unter denen Revisionsarbeiten möglich sind, und die Kostenentschädigungen für Verschiebungen von Revisionen ~~die Pflicht, Revisionsarbeiten der ECom zu melden;~~

Begründung:

Revisionen sind von grosser Bedeutung für die Verfügbarkeit von Wasserkraftwerken und damit auch der Wasserkraftreserve. Deshalb sollen zumindest entsprechend den bisherigen Ausschreibungen Revisionen von 5 Tagen in der Vorhalteperiode zugelassen werden (vgl. ECom-Weisung 3/2023 Ziff. 3.6 zu den Eckwerten für die

Wasserkraftreserve). Die Meldung von kürzeren Revisionen ist ein administrativer Mehraufwand ohne ersichtlichen Nutzen.

Art. 5a Pauschalabgeltung und Vergütung von Leistungsvorhaltung

Antrag:

² Die ECom ...

- a. Der Basiswert wird mit dem Faktor $(1,3 + x)$, der die Werthaltigkeit der Flexibilität darstellt, multipliziert.
- b. (neu) Zuzüglich zum Basiswert wird eine Pauschale der Abrufentschädigung addiert. Diese berechnet sich anhand der Vorhaltemenge multipliziert mit der Preisdifferenz zwischen der Preisobergrenze des Day-Ahead-Marktes und dem erwarteten Abrufpreis sowie multipliziert mit der von der ECom in den Eckwerten festzulegenden Eintrittswahrscheinlichkeit einer Mangellage.
- c. (neu) Zuzüglich zum Basiswert werden die entgangenen SDL-Erlöse addiert.
- d. (neu) Zuzüglich zum Basiswert wird die Preisdifferenz der Herkunftsnachweise zwischen erstem und zweitem Quartal des Jahres addiert.

Begründung:

Das bisher von der ECom verwendete Modell zur Festlegung der Abgeltungen für Vorhaltung und Abruf der Wasserkraftreserve spiegelt die Opportunitäten auf den Märkten nicht ausreichend wider. Diese Schwäche konnten die Teilnehmer an der Ausschreibung der Wasserkraftreserve in der Vergangenheit bei der Formulierung ihrer Gebote berücksichtigen. Mit Einführung der obligatorischen Teilnahme an der Wasserkraftreserve ändern sich die Rahmenbedingungen nun grundlegend. Deshalb und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Verpflichtung zur Teilnahme an der Wasserkraftreserve einen Eingriff in verfassungsmässig garantierte Rechte darstellt, sind detailliertere Vorgaben zur Festlegung der Entschädigung notwendig.

Zu Bst. a: Die vorgeschlagene Methode zur Berechnung der Pauschalabgeltung ist unzureichend. Die alleinige Betrachtung des Day-Ahead-Marktes vernachlässigt andere Märkte und die mit ihnen verbundenen Erlösmöglichkeiten. Durch den flexiblen Einsatz der Wasserkraft erhöhen sich letztere insbesondere in einem volatilen Marktumfeld, das noch durch unvorhergesehene Ereignisse verstärkt wird. Aus den Vernehmlassungsunterlagen geht auch nicht hervor, auf welcher Grundlage der Faktor 1,3 ermittelt wurde. Das Modell ist damit nicht überprüfbar. Allerdings muss davon ausgegangen werden, dass die Annahme einer perfekten Preisvoraussicht neben den Erlösen am Intraday-Markt auch die Optimierung an den Terminmärkten nicht oder nur unzureichend abbildet. Der Multiplikationsfaktor ist deshalb so zu ergänzen, dass die Werthaltigkeit der Flexibilität der Speicherwasserkraft angemessen abgegolten wird.

Zu Bst. b: Neben der Vorhaltung ist auch ein allfälliger Abruf zu entschädigen. Die Entschädigung muss sich an den Kosten des Day-Ahead-Marktes (entspricht der Preisobergrenze des Marktes) zum Zeitpunkt des Abrufs orientieren, da dies den tatsächlichen Kosten des Abrufs entspricht. Daneben ist die Eintrittswahrscheinlichkeit des Abrufs ein entscheidender und zu berücksichtigender Faktor. Dieser wird von der ECom festgelegt, da anhand dieser Erwartung ebenfalls die Vorhaltemenge festgelegt wird.

Zu Bst. c: Die Erlöse im Systemdienstleistungsmarkt werden durch die vorgehaltene Flexibilität eingeschränkt und müssen vergütet werden. Aufgrund der Vorhaltung kann SDL nicht im selben Umfang angeboten werden, da hierzu ein durchgängiger

Turbinierbetrieb (und somit Wassernutzung) notwendig ist. Analog zu anderen Ansätzen bietet sich eine Methode zur pauschalen Bestimmung der Systemdienstleistungserlöse an.

Zu Bst. d: Die Differenz des Wertes der Herkunftsnachweise (bei einer quartalsweisen Abrechnung) muss ebenfalls abgegolten werden. Sie kann dabei pauschal festgesetzt werden.

Antrag:

⁴ Die ElCom bestimmt die Vergütung für eine Leistungsvorhaltung situationsbezogen. Sie trägt dabei der konkreten Ausnahmesituation Rechnung; ~~grundsätzlich bezweckt die Vergütung nicht, entgangene Erträge zu ersetzen.~~

Begründung:

Der Zweck der Vergütung ist gerade, die entgangenen Erträge zu ersetzen. Die Kraftwerksbetreiber haben Investitionen in die Kraftwerke getätigt, die mit den Erträgen amortisiert werden müssen. Die Vergütung stellt eine Kompensation der durch den Eingriff entstehenden Kosten bzw. entgangenen Erträge dar. Demgegenüber schafft die vorgeschlagene Formulierung Unklarheit und ergibt inhaltlich wenig Sinn.

Art. 5b Verwaltungssanktion und Gewinnerstattung

Antrag:

Abs. 5: *Streichen.*

Begründung:

Dieser Absatz liefert keinen Mehrwert, schafft aber zusätzliche Unklarheiten. Hinzu kommt, dass der Bund über keine gesetzliche Grundlage zur Einführung einer neuen Schadenersatzpflicht für Reserveteilnehmer verfügt.

Effizienzsteigerungen durch Elektrizitätslieferanten (Energieverordnung, EnV)

Art. 51a Zielvorgabe

Antrag:

¹ ~~Elektrizitätslieferanten, die in den vorangegangenen drei Kalenderjahren im vergangenen Kalenderjahr Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die vom Netzzugang Gebrauch gemacht haben, beliefert oder durchschnittlich ± 10 GWh 500 MWh oder mehr Elektrizität an ihre Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgesetzt haben (Referenzstromabsatz), müssen jährlich Stromeinsparungen durch Effizienzsteigerungen im Umfang von 2 Prozent~~ 0.5 Prozent ihres Referenzstromabsatzes realisieren.

Begründung:

Gemäss Art. 46b Abs. 4 EnG entspricht die Zielvorgabe einem bestimmten Anteil des Absatzes des Vorjahres. Entsprechend sollte die Zielvorgabe auf der Basis des Stromabsatzes des vergangenen Kalenderjahres berechnet werden.

Auch darf die Verpflichtung zur Effizienzsteigerung bei den Endverbrauchern zu keinen weiteren Wettbewerbsverzerrungen im Schweizer Strommarkt führen. Deshalb sollen auch Elektrizitätslieferanten, die Endverbraucherinnen und Endverbraucher beliefern, die vom Netzzugang Gebrauch gemacht haben, nicht von der Zielvorgabe befreit werden.

Zudem sollte die Höhe des Schwellenwertes auf einem bestehenden, bewährten System basieren und nicht willkürlich gesetzt werden. Art. 4 Abs. 4 EnV bieten mit der Ausnahme von Lieferanten mit Liefermengen unter 500 MWh von der Stromkennzeichnung eine solche Grundlage. Die zusätzlichen Marktteilnehmer, die durch den tieferen Schwellenwert ins System integriert werden, erhöhen darüber hinaus die Liquidität des Marktes für den Handel mit Nachweisen.

Aufgrund der fehlenden Erfahrung mit der Verpflichtung zur Effizienzsteigerung durch Elektrizitätslieferanten erscheint die Festsetzung der Zielvorgabe auf dem gesetzlich vorgesehenen Höchstwert von 2 Prozent als nicht zielführend. Bei der Einführung eines neuen Systems sollte nicht mit dem Maximalwert gestartet werden. Vielmehr sollte die Zielvorgabe zunächst tief angesetzt und danach schrittweise erhöht werden, um das neue System zu etablieren. Dies gilt umso mehr, als das Massnahmenpotenzial durch die Einschränkungen nach Art. 51e EnV stark reduziert wird. Viele standardisierte Massnahmen in der Industrie und im Dienstleistungssektor weisen zwar ein hohes Einsparpotenzial aus, sind jedoch bereits durch Zielvereinbarungen mit dem Bund oder dem Kanton abgedeckt, oder werden über Programme der wettbewerblichen Ausschreibungen gefördert.

Schliesslich ist der steigende Stromverbrauch durch die zunehmende Elektrifizierung und die Transition des Energiesystems zu berücksichtigen. Es muss auch möglich sein, die Zielvorgaben wieder zu senken.

Antrag:

1bis (neu) Der Referenzstromabsatz bezieht sich auf die effektive Lieferung auf Basis der dem Elektrizitätslieferanten zugeordneten Messpunkte.

Begründung:

Bei einer strukturierten Energiebeschaffung eines Endverbrauchers kommt es vor, dass der Endverbraucher über mehrere Lieferverträge mit verschiedenen Lieferanten verfügt (z.B. Baseload von «Lieferant A» und Differenzbeschaffung von «Lieferant B»). Es muss für solche Fälle zwingend klargestellt sein, welcher Lieferant die Effizienzzielvorgabe für den Energieverbrauch des Endverbrauchers erfüllen muss.

Um in bestehenden Strukturen der Stromwirtschaft zu verbleiben, bietet sich hier eine Analogie zur Stromkennzeichnung mit HKN an: Für die Stromkennzeichnung ist immer derjenige Lieferant für den gesamten Stromverbrauch des Endverbrauchers zuständig, bei dem der Messpunkt des Endverbrauchers in der Bilanzgruppe zugeordnet ist. Ohne eine klare Regelung wird es zweifellos zu Situationen kommen, in denen es nicht klar ist, wer für die Erfüllung der Zielvorgaben für die Belieferung von Endverbrauchern mit mehreren Lieferanten zuständig ist.

Antrag:

² Bei der Berechnung...

- a. Endverbraucherinnen und Endverbraucher, deren Elektrizitätskosten mindestens ~~20 Prozent~~ 10 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen;
- b. ...

Begründung:

Gemäss Art. 39 Abs. 1 EnG erhalten Endverbraucherinnen und Endverbraucher, deren Elektrizitätskosten mindestens 10 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen, auf Antrag den bezahlten Netzzuschlag vollumfänglich zurückerstattet. Die Definition von stromintensiven Unternehmen sollte auf das bestehende Instrument der Zielvereinbarungen mit Rückerstattung des Netzzuschlags abstützen.

Antrag:

a^{bis} (neu) Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die mit dem Bund oder einem Kanton eine Zielvereinbarung abgeschlossen haben.

Begründung:

Gemäss Art. 51e Bst. d EnV sind Massnahmen nicht anrechenbar, wenn diese Massnahmen bereits aufgrund einer Zielvereinbarung zwischen Endverbraucherin oder Endverbraucher und dem Bund oder einem Kanton umgesetzt werden. Damit ist das massgebliche Effizienzpotenzial der betreffenden Endverbraucherinnen und Endverbraucher bereits erschlossen. Um die Konsistenz zu wahren, sollte die Lieferung an Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einer Zielvereinbarung mit dem Bund oder einem Kanton bei der Berechnung des Referenzstromabsatzes ebenfalls nicht berücksichtigt werden. Andernfalls führt dies einerseits zu einer Benachteiligung der Lieferanten und macht es andererseits noch schwieriger, die hohen Zielvorgaben zu erfüllen.

Antrag:

³ (neu) Änderungen der Zielvorgabe (in Prozent) nach Absatz 1 werden 3 Jahre im Voraus bekannt gegeben.

Begründung:

Änderungen von Zielvorgaben nach Art. 51a Absatz 1 EnV sollten jeweils drei Jahre im Voraus bekannt gegeben werden, damit der Lieferant die Umsetzung von entsprechenden Effizienzmassnahmen und deren Kosten beim Abschluss von neuen Lieferverträgen einplanen kann.

Art. 51c Standardisierte Massnahmen

Antrag:

Das BFE stellt Einsparprotokolle zur Verfügung, die dem Nachweis für die Stromeinsparung der standardisierten Massnahmen dienen. Änderungen werden ein Jahr im Voraus bekannt gegeben.

Begründung:

Eine ausreichend lange Vorlaufzeit ist zentral für die Planungssicherheit der Elektrizitätslieferanten. Zudem wäre eine vorgängige Ankündigung, welche Massnahmen angepasst werden, hilfreich.

Art. 51d Nicht standardisierte Massnahmen

Antrag:

2bis (neu) Das BFE entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach Vorliegen des vollständigen Antrages über die Zulassung.

Begründung:

Elektrizitätslieferanten sind auf schnelle Entscheide angewiesen. Sollte ein Antrag abgelehnt werden, müssten Lieferanten genügend Zeit haben, Alternativen zu erarbeiten.

Art. 51e Nicht anrechenbare Massnahmen

Antrag:

Nicht anrechenbar sind Massnahmen:

- a. ...
- b. für die der Bund, ~~oder~~ ein Kanton oder eine Gemeinde Finanzhilfen ausgerichtet hat;
- c. die bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern umgesetzt werden, deren Elektrizitätskosten mindestens 10 Prozent ~~20 Prozent~~ der Bruttowertschöpfung ausmachen;
- d. nach Artikel 39 Absatz 1^{bis}, wenn die Massnahme Bestandteil einer Zielvereinbarung der Endverbraucherin oder des Endverbrauchers mit dem Bund oder einem Kanton ist ~~wenn die Endverbraucherin oder der Endverbraucher mit dem Bund oder einem Kanton eine Zielvereinbarung abgeschlossen hat~~;
- e. deren erwartete Wirkungsdauer weniger als ein Jahr beträgt ~~die nicht dauerhaft sind~~;
- f. *Streichen.*

Begründung:

Zu Bst. b: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Finanzhilfen von Gemeinden ausgenommen sind.

Zu Bst. c: Analog zu Art. 51a Abs. 2 Bst. a EnV.

Zu Bst. d: Gemäss Erläuterungsbericht sind nicht wirtschaftliche Massnahmen bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern, die eine Zielvereinbarung abgeschlossen haben, anrechenbar. Das bedeutet, dass Massnahmen, die nicht Bestandteil einer Zielvereinbarung sind, angerechnet werden können. Dies ist zu präzisieren.

Zu Bst. e: Es braucht eine klare Definition, was unter «dauerhaft» verstanden wird. Die Wirkung von Massnahmen, bei denen keine andauernde Einsparung berechnet werden kann, geht nicht über ein Jahr hinaus. Eventualiter kann dieser Buchstabe auch gestrichen werden.

Zu Bst. f: Massnahmen, bei denen keine technische Veränderung im Vordergrund steht, sondern die Optimierung von z.B. Produktionsabläufen, die Anpassung von organisatorischen Strukturen oder Schulungen für energieeffizientes Verhalten, sind relevante Massnahmen im Rahmen einer Energieberatung, die aufgrund ihres hohen Einsparpotenzials nicht ausgeschlossen werden dürfen. Zudem erwähnt auch der Erläuterungsbericht (S. 10) die Möglichkeit zur Durchführung von Energieberatungen und Anrechenbarkeit dieser Massnahmen.

Art. 51f Meldepflichten

Antrag:

¹ Elektrizitätslieferanten deklarieren in einem zentralen Register ~~melden dem BFE~~ ~~je des Jahr bis am 30. April:~~

a. ...

Begründung:

Damit das System der Effizienzsteigerungen durch Elektrizitätslieferanten praktikabel und effizient funktionieren kann, sind die Ausstellung und die Übertragung von Nachweisen in einem unabhängigen, zentralen Register vorzunehmen. Dies in Anlehnung an Art. 9 EnG zu den Herkunftsnachweisen. Aus Effizienzgründen wird vorgeschlagen, auch die Deklaration des Stromabsatzes durch den Lieferanten im Register vorzunehmen.

Antrag:

¹ Elektrizitätslieferanten deklarieren ...

a. ...

c. den Stromabsatz in MWh im vergangenen Kalenderjahr an Endverbraucherinnen und Endverbraucher nach Artikel 51a Absatz 2 basierend auf der Deklaration des Endverbrauchers;

Begründung:

Der Stromabsatz an Endverbraucherinnen und Endverbraucher nach Art. 51a Absatz 2 ist den Elektrizitätslieferanten in der Regel nicht bekannt. Die Endverbraucherinnen und Endverbraucher sind verpflichtet, dem Lieferanten zu deklarieren, wenn sie stromintensiv sind oder eine Zielvereinbarung mit dem Bund oder Kanton haben.

Antrag:

Abs 2: *Streichen.*

Begründung:

Gemäss Art.46b Abs. 4 EnG entspricht die Zielvorgabe einem bestimmten Anteil des Absatzes des Vorjahres. Entsprechend sollte die Zielvorgabe auf der Basis des Stromabsatzes des vergangenen Kalenderjahres berechnet werden.

Art. 51g Festlegung der Zielvorgabe

Antrag:

Streichen.

Begründung:

Der Referenzstromverbrauch wird durch den Elektrizitätslieferanten in einem Register erfasst. Darauf basierend wird die Zielvorgabe im Register berechnet. Aus Effizienzgründen sollte die Deklaration nur via Register erfolgen. Die Zielvorgabe kann im Register einfach berechnet und durch das BFE im Register bestätigt werden. Verfügungen sind dazu nicht notwendig.

Art. 51h Erfüllung der Zielvorgabe

Antrag:

~~¹ Massnahmen werden im Register beantragt. Im Umfang der anrechenbaren Massnahmenwirkung werden Effizienznachweise im Register ausgestellt. Diese können gehandelt und übertragen werden. Die Elektrizitätslieferanten reichen dem BFE die umgesetzten oder erworbenen Massnahmen in dem Jahr ein, in dem sie sich diese an die Zielvorgabe anrechnen lassen wollen.~~

² Die Meldung einer Massnahme im Register muss insbesondere enthalten:

a. ...

Begründung:

Damit das System der Effizienzsteigerungen durch Elektrizitätslieferanten praktikabel und effizient funktionieren kann, sind die Ausstellung und die Übertragung von Nachweisen in einem unabhängigen, zentralen Register vorzunehmen. Dies in Anlehnung an Art. 9 EnG zu den Herkunftsnachweisen.

Art. 51i Kontrollen

Antrag:

¹Das BFE kontrolliert ...

a. ...

b. *Streichen.*

Begründung:

Ein pauschales Zutrittsrecht verletzt die Privatsphäre und das Gebot der Verhältnismässigkeit. Falls dennoch daran festgehalten werden soll, muss es auf begründete Verdachtsfälle beschränkt und die Betroffenen vorgängig informiert werden.

Art. 51k Strafbestimmungen

Antrag:

Nach Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe g EnG wird bestraft, wer den Stromabsatz vorsätzlich nicht meldet oder dazu oder zu den gemeldeten Massnahmen vorsätzlich falsche Angaben macht. Davon ausgenommen sind Meldungen nach Art. 51f Abs. 1 Bst. c.

Begründung:

Der Stromabsatz gemäss Art. 51f Abs. 1 Bst. c ist den Elektrizitätslieferanten nicht bekannt. Bei Falschangaben von Seiten Endverbraucherinnen und Endverbrauchern dürfen für den Stromlieferanten keine Strafbestimmungen gelten.

Art. 80b Übergangsbestimmung zur Effizienzsteigerung durch Elektrizitätslieferanten

Antrag:

³ (neu) Lieferungen aus Verträgen von Elektrizitätslieferanten mit Endverbraucherinnen und Endverbrauchern, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch gemacht haben und deren Vertragsabschluss vor Inkrafttreten der Änderung vom ... liegt, sind für die gesamte Laufzeit von der Berechnung des Referenzstromabsatzes ausgenommen. Ebenfalls ausgenommen sind diese Lieferungen bei der Kostenanlastung nach Art. 6, Abs. 5^{ter} StromVG.

Begründung:

Aus Gründen der Vertragssicherheit sollen für bestehende Lieferverträge keine Effizienzmassnahmen erfüllt werden müssen. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses war die Verpflichtung zu Effizienzmassnahmen nicht bekannt und daher kostenseitig nicht im Liefervertrag berücksichtigt. Entsprechend muss die Liefermenge aus bestehenden Lieferverträgen auch bei der anteilmässigen Kostenanlastung nach Artikel 6 Absatz 5^{ter} StromVG ausgenommen werden.

Antrag:

⁴ (neu) Die Zielvorgabe gilt erstmalig für das Kalenderjahr 2026.

Begründung:

Nur Abbildung 2 des Erläuterungsberichts (S. 28) liefert eine Information über den Start des Systems mit der Verpflichtung zur Effizienzsteigerung für Elektrizitätslieferanten. Das ist in der Verordnung zu konkretisieren. Für den Start der Effizienzverpflichtungen ist eine Übergangsfrist von einem Jahr notwendig, damit die Elektrizitätslieferanten entsprechende Ressourcen zur Umsetzung von Massnahmen aufbauen können. Zudem ermöglicht die Übergangsfrist den Aufbau eines Effizienz-Registers, das die Abwicklung von Datenmeldungen sowie Prozessen erleichtert und Vertrauen im Markt für Einsparprotokolle schaffen kann.

Gleitende Marktprämie (Energieförderverordnung, EnFV)

Art. 8 Ausübung des Wahlrechts nach Artikel 29b EnG

Antrag:

¹ Steht dem Betreiber ...

- a. bei Wasserkraftanlagen: spätestens ~~30~~ 60 Tage ab Erhalt der Mitteilung der voraussichtlichen Höhe des Vergütungssatzes und des Investitionsbeitrags (Art. 30b^{quinquies});
- b. bei Photovoltaikanlagen: mit der Einreichung eines Gebots, wobei die Wahl keine bindende Wirkung für zukünftige Ausschreibungen hat, falls der Betreiber keinen Zuschlag erhalten sollte;
- c. ...

Begründung:

Zu Bst. a: Eine Frist von 60 Tagen ist realistischer und näher an der tatsächlichen Dauer für einen solchen Investitionsentscheid.

Zu Bst. b: Damit wird klargestellt, dass der Wahl keine bindende Wirkung für zukünftige Ausschreibungen zukommt, falls der Betreiber bei der Ausschreibung keinen Zuschlag erhalten hat.

Art. 30a^{quinquies} Referenz-Marktpreis

Antrag:

¹ Der Referenz-Marktpreis für die gleitende Marktprämie entspricht dem Referenz-Marktpreis nach Artikel 15, zuzüglich eines vierteljährlichen Durchschnittspreises von Herkunftsnachweisen, die an etablierten Handelsplattformen gehandelt werden. Für Solaranlagen gilt abweichend dazu ein jährlicher Referenz-Marktpreis.

Begründung:

Ein jährlicher Referenzmarktpreis ermöglicht Anreize für die Winterstromproduktion bei einem ansonsten sehr homogenen Solarprofil.

Art. 30a^{septies} Vergütungsdauer und Mindestanforderungen

Antrag:

¹ Die Vergütungsdauer beträgt 20 Jahre. Abweichend hierzu wird die Vergütungsdauer bei Wasserkraftanlagen an der Abschreibungsdauer der Anlagen bemessen.

Begründung:

Für Wasserkraftwerke sind 20 Jahre zu kurz und stehen in keiner Relation zur in Ansatz gebrachten Nutzungsdauer für diese Anlagen. (vgl. Anhang 6.1 Ziff. 4.1.1). Für eine Anwendung der Marktprämie ist eine Harmonisierung mit der Abschreibungsdauer notwendig.

Art. 30a^{novies} Übersteigender Teil

Antrag:

³ Übersteigt der Referenz-Marktpreis den Vergütungssatz, so kann der Betreiber in den Monaten Dezember bis März 10 Prozent des übersteigenden Teils einbehalten. Bei Photovoltaikanlagen beträgt der Wert 40 Prozent.

Begründung:

Die Ausführungen im Erläuterungsbericht, wonach eine Erhöhung dieses Prozentsatzes bei PV-Anlagen lediglich zu Mitnahmeeffekten führen würde, ist nicht zutreffend. Das Gegenteil ist der Fall. Eine Erhöhung dieses Werts setzt gerade einen Anreiz, die Anlagen auf eine verstärkte Produktion im Winterhalbjahr auszurichten. Genau dieser Effekt war auch die Intention des Gesetzgebers und sollte daher hinreichend berücksichtigt werden.

Art. 30b^{quater} Reihenfolge der Berücksichtigung

Antrag:

³ Können nicht alle bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche um gleitende Marktprämie berücksichtigt werden, ~~für Neuanlagen und Erweiterungen berücksichtigt werden und stehen danach noch Mittel zur Verfügung, so werden Projekte zur Realisierung von Erneuerungen berücksichtigt.~~ Dabei werden diejenigen Projekte zuerst berücksichtigt, die voraussichtlich den tiefsten Vergütungssatz erhalten.

Begründung:

Projekte sollten gleichbehandelt werden, unabhängig davon woher die Mehrproduktion stammt. Grundsätzlich wären Erneuerungen nachhaltiger.

Art. 30c^{quater} Inbetriebnahmefrist, Fristerstreckung und Inbetriebnahmemeldung

^{1bis} (*neu*) Für Photovoltaikanlagen von nationalem Interesse gemäss Art. 9a EnV, die mindestens 500 kWh/kWp im Winterhalbjahr erzeugen, werden jährlich separate Spezialauktionen durchgeführt.

Begründung:

Eine gesonderte Auktion für alpine PV-Anlagen ist einfacher umzusetzen als die Berücksichtigung eines Höhenbonus in allgemeinen Auktionen für PV-Grossanlagen. Allerdings müssen die Gebotsrunden mit genügend zeitlichem Vorlauf bekannt gegeben werden, damit die Projektanten genügend Zeit haben, sich vorzubereiten.

Art. 38a Festsetzung der Einmalvergütung durch Auktionen

Antrag:

^{2bis} (neu) Für Photovoltaikanlagen, die ausserhalb von Bauzonen erstellt werden sollen und mindestens 10 GWh jährlich sowie 500 kWh/kWp im Winterhalbjahr erzeugen, werden jährlich separate Spezialauktionen durchgeführt.

Begründung:

Eine gesonderte Auktion für alpine PV-Anlagen ist einfacher umzusetzen als die Berücksichtigung eines Höhenbonus in allgemeinen Auktionen für PV-Grossanlagen. Allerdings müssen die Gebotsrunden mit genügend zeitlichem Vorlauf bekannt gegeben werden, damit die Projektanten genügend Zeit haben, sich vorzubereiten.

Art. 30d^{octies} Entscheid

Antrag:

2 Die Vollzugsstelle...

- a. ...
- c. der Standort der Anlage wesentlich vom nicht dem im Gesuch angegebenen abweicht entspricht.

Begründung:

Es ist normal, dass sich der Standort während eines Windprojektes, das über 10 Jahre dauert, verändert. Dies sollte angemessen berücksichtigt werden.

Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen (Energieförderverordnung, EnFV)

Art. 89 Markterlös

Art. 90 Gestehungs- und andere Kosten

Antrag:

Festhalten am geltenden Recht.

Begründung:

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb das bestehende, bewährte System geändert werden soll. Die vorgesehene Anpassung der Methodik, insbesondere der Einbezug zusätzlicher Erlöse, ist unbegründet. Die Befürchtung einer Überförderung entbehrt mit Blick auf die Förderobergrenze in Höhe von 1 Rp./kWh einer Grundlage. Demgegenüber führt die vorgeschlagene Methodenanpassung zu unnötiger Unsicherheit.

Netznutzungsentgelt (Stromversorgungsverordnung, StromVV)

Art. 18c Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung des Netznutzungsentgelts

Antrag:

² (neu) Werden von den Standortgemeinden oder Kantonen Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen auf den Endverbrauch erhoben, fällt der Strombezug der Anwendungen nach Art. 14a Abs. 1 und 3 StromVG nicht unter den für die Erhebung der Abgaben relevanten Endverbrauch.

Begründung:

Mit den Beschlüssen des Parlaments zum Bundesgesetz über die sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien fällt auch der Eigenbedarf von Kraftwerken und der Strombezug von reinen Speichern (inkl. Pumpspeicherkraftwerken) neu unter die Definition des Endverbrauchs. Um eine Verschlechterung der Rahmenbedingungen gegenüber dem Status Quo zu vermeiden, wurde der Eigenbedarf von Kraftwerken und der Strombezug von Speichern mit Art. 14a StromVG von der Entrichtung vom Netznutzungsentgelt befreit. Gemäss dem erläuternden Bericht könnten diese Anwendungen als neue Endverbraucher aber dennoch durch lokale Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen belastet werden. Dies würde eine massive Verschlechterung des wirtschaftlichen Betriebs von Kraftwerken und insb. Pumpspeicherkraftwerken bedeuten und damit den Willen der Eidgenössischen Räte untergraben.

Bewirtschaftungsentgelt bei der Direktvermarktung (Energieförderverordnung, EnFV)

Art. 26 Bewirtschaftungsentgelt

⁴ Der Basisbetrag entspricht:

- a. bei Photovoltaik- und Windenergieanlagen: ~~0,22~~ 0,44 Rp./kWh;
- b. bei Wasserkraftanlagen: ~~0,09~~ 0,17 Rp./kWh;
- c. bei KVA: ~~0,03~~ 0,05 Rp./kWh;
- d. bei den übrigen Biomasseanlagen: ~~0,09~~ 0,17 Rp./kWh.

Begründung:

Es bleibt unklar, weshalb das Bewirtschaftungsentgelt innert kurzer Frist erneut und signifikant angepasst werden soll. Die in den Erläuterungen erwähnten Fortschritte bei der Prognose sind nicht nachvollziehbar. Bei den Wettermodellen sind schon lange Ansätze unter Verwendung künstlicher Intelligenz im Einsatz. Mangels Granularität (zeitlich und örtlich) sind die Resultate in etlichen Fällen aber nur bedingt brauchbar. Genau in diesen Fällen, bei denen die Wetterprognose nicht zutrifft, entstehen auch hohe Ausgleichsenergiekosten. Das erwähnte Beispiel der Bilanzgruppe EE ist wenig aussagekräftig und reflektiert die tatsächliche Marktentwicklung nicht, weil nach Einführung der Direktvermarktung eine Umstrukturierung innerhalb der Bilanzgruppe stattgefunden hat.

Die Prognosegüte selbst ist zudem auch nicht alleinig ausschlaggebend für die Vermarktungskosten, da auch weitere Marktentwicklungen die Ausgleichsenergiepreise treiben und die Vermarktung belasten.

Lieferung von Eigenproduktion an Endverbraucher in der Grundversorgung (Stromversorgungsverordnung, StromVV)

Art. 4 Grundversorgungstarife

Antrag:

² Die Höhe der Grundversorgungstarife ...

- a. (neu) Bei den Gestehungskosten, die gemäss Art. 4a Abs. 1 StromVV in die Grundversorgung einzurechnen sind, handelt es sich um die Gestehungskosten der erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien aus dem Inland.
- b. ...
- c. (neu) Die Beschaffungskosten der nach Art. 12 Abs. 1^{bis} zu vergütenden Anlagen können prioritär in der Grundversorgung angerechnet werden.
- d. (neu) Die Kosten und Erlöse, die aus notwendigen Mengenanpassungen für die Energielieferung in der Grundversorgung entstehen, sind anrechenbar.
- e. (neu, bisheriger Bst. a.) Wird zusätzlich zur Vorgabe in Art. 4a Abs. 1 erweiterte Eigenproduktion in der Grundversorgung berücksichtigt, dann ist bei der Ermittlung der durchschnittlichen Gestehungskosten der Elektrizitätserzeugung dieser ganzen Produktion aus eigenen Anlagen und aus beteiligungsbedingten Bezügen ist unerheblich, ob die erzeugten Elektrizitätsmengen in der Grundversorgung oder anderweitig abgesetzt werden.
- f. (bisheriger Bst. c)
- g. (neu, bisheriger Bst. d) Die anrechenbaren Energiekosten des Vertriebs dürfen zusammen mit einem angemessenen Gewinn den Schwellenwert von 60 CHF pro Rechnungsempfänger im Regelfall nicht überschreiten. Andernfalls müssen die entsprechenden Kosten sowie der Gewinn von der ElCom genehmigt werden. Der angemessene Gewinn ist unter Anwendung des kalkulatorischen Zinssatzes nach Anhang 3 der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017² (EnFV) auf der Grundlage des Kapitals zu berechnen, das der Verteilnetzbetreiber zur Vornahme der Grundversorgung eingesetzt hat.
- h. (neu) Dieser Schwellenwert wird jährlich der Teuerung angepasst.

Begründung:

Zu Bst. a: Im Absatz 2 fehlt bisher eine Präzisierung dahingehend, dass beim ersten Mindestanteil gem. Art. 4a Abs. 1 ausschliesslich die erneuerbare inländische Eigenproduktion, die erneuerbaren inländischen beteiligungsbedingten Bezüge sowie die Elektrizität aus der Abnahmepflicht gemäss Art. 15 EnG – sofern sie die HKN enthält – relevant sind. Dass dies so vorgesehen ist, geht zwar aus den Erläuterungen zur StromVV (S. 14) eindeutig hervor. Dennoch ist eine Ergänzung in Form eines neuen Bst. a in der StromVV notwendig, um Unsicherheiten zu vermeiden und Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Zu Bst. c: Eine Regelung von Rücklieferanlagen mit Minimalvergütung fehlt bisher in der vorliegenden Ordnungsänderung.

Zu Bst. d: Eine Regelung der zwingend kurzfristig zu beschaffenden oder zu veräussernden Energiemengen fehlt bisher in der vorliegenden Ordnungsänderung. So müssen Ausgleichsenergie oder Ersatzbeschaffungen bei ungeplanten Kraftwerksausfällen kurzfristig beschafft werden, um die Versorgungssicherheit nicht zu gefährden. Es muss daher auch möglich sein, diese Energiemengen und die damit verbundenen Beschaffungskosten bzw. Erlöse in der Grundversorgung zu berücksichtigen. Die Kosten und Erlöse sollen dabei möglichst verursachergerecht zugewiesen

werden. Ist dies nicht möglich, soll eine mengengewichtete und damit anteilige Zuweisung erfolgen.

Zu Bst. e: Die Ergänzung schafft Konsistenz mit Art. 6 Abs. 5^{bis} Bst. d Ziff. 1

StromVG und räumt Unsicherheiten aus.

Zu Bst. g: Grundsätzlich ist eine Trennung zwischen Kosten und Gewinn des Vertriebs zu begrüssen. Für den Grundversorger muss die gesetzliche Aufgabe kostendeckend sein. Gemäss Erläuterungsbericht sollen die vorliegenden Verordnungsänderungen die geltende Praxis der ElCom (60-Franken-Regel) widerspiegeln. Um Missverständnisse zu vermeiden, ist dazu allerdings eine Ergänzung notwendig.

Zu Bst. h: Wenn im vorliegenden Entwurf ein Frankenbetrag explizit festgeschrieben werden soll, ist eine Anpassung an die Teuerung vorzunehmen. Zudem ist zu prüfen, ob eine entsprechende Regelung in den Schlussbestimmungen für alle Artikel eingeführt werden soll.

Eventualantrag:

² Die Höhe der Grundversorgungstarife ...

a. ...

~~g. (bisher Bst. d) Der angemessene Gewinn ist mit 15 CHF pro Rechnungsempfänger zu bemessen, unter Anwendung des kalkulatorischen Zinssatzes nach Anhang 3 der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 (EnFV) auf der Grundlage des Kapitals zu berechnen, das der Verteilnetzbetreiber zur Vornahme der Grundversorgung eingesetzt hat.~~

Begründung:

Als Eventualantrag soll der angemessene Gewinn als fixer Frankenbetrag pro Rechnungsempfänger (pR) in die Verordnung aufgenommen werden. 15 CHF pR werden dabei auf Basis der Datengrundlage von Polynomics als gerechtfertigt erachtet. Aus der Datenlage ergeben sich im Median Vertriebs- und Verwaltungskosten von 45 CHF pR. Daraus abgeleitet mit der 60-Franken-Regel ergibt sich dann entsprechend ein Gewinn von 15 CHF pR.

Art. 4a Mindestanteile an Elektrizität aus erneuerbaren Energien

Antrag:

¹ Die Verteilnetzbetreiber setzen pro Tarifjahr mindestens ~~50~~ 40 Prozent ihrer erweiterten Eigenproduktion (Art. 4 Abs. 1 Bst. c^{bis} StromVG) aus erneuerbaren Energien aus dem Inland in der Grundversorgung ab. Solange ...

Begründung:

Ein Mindestanteil von 50% schränkt die wirtschaftliche Freiheit der Grundversorger mit nennenswerter Eigenproduktion zu stark ein und führt zu einer erheblichen Ungleichbehandlung im Vergleich zu Grundversorgern ohne nennenswerte Eigenproduktion (s. auch Antrag zu Art. 4a Abs. 3). In den parlamentarischen Diskussionen waren oft auch Mindestanteile deutlich unterhalb der hier definierten 50% gefordert worden. Auch daher erscheint ein Mindestanteil von 40% ausreichend, da er viel eher dem gesetzgeberischen Willen entspricht. Zudem hat ein tieferer Mindestanteil bei der erweiterten Eigenproduktion einen positiven Einfluss auf die Liquidität auf dem Markt für inländischen Strom aus erneuerbaren Quellen, was für die Erfüllung des Mindestanteils in Abs. 3 notwendig ist.

Antrag:

Abs. 2: *Streichen.*

Begründung:

Die Vorgaben zu den Mindestanteilen in den Absätzen 1 und 3 von Art. 4a StromVV setzen die diesbezüglich im Gesetz definierten Vorgaben ausreichend und abschließend um. Absatz 2 ist für eine gesetzeskonforme Umsetzung nicht nötig – bzw. er besitzt keine gesetzliche Legitimation. Eine vorgängige genaue Festlegung des Anteils nach Abs. 1 ist nicht nur unerheblich, sondern eine solche Planung im Voraus ist aufgrund verschiedener Faktoren wie Produktionsschwankungen oder -ausfälle bspw. aufgrund der Witterung auch schwer möglich.

Antrag:

³ Mindestens ~~20~~25 Prozent der Elektrizität, die für die Grundversorgung benötigt wird, muss aus erneuerbaren Energien aus Anlagen im Inland stammen...

Begründung:

Eine längerfristige Beschaffung für die Grundversorgung durch Bezugsverträge von erneuerbaren Energien aus Anlagen im Inland schafft eine stärkere Absicherung für grundversorgte Kunden gegen Preisschwankungen am Markt. Auch Betreiber von inländischen Anlagen aus erneuerbaren Energien erhalten durch die zusätzliche Nachfrage ein gesichertes Absatzpotential, was sich insgesamt positiv auf Investitionen in erneuerbare Energien auswirkt. Aus diesen Gründen scheint eine Erhöhung des Mindestanteils in Abs. 3 auf 25% angemessen. Die Verkleinerung der Differenz zwischen den Mindestanteilen in Abs. 1 und Abs. 3 stärkt auch die Gleichbehandlung der Grundversorger mit und ohne eigene Produktionsanlagen (s. auch Antrag zu Art. 4a Abs. 1).

Art. 4c Absicherung gegen Marktpreisschwankungen

Antrag:

³ ... Für das folgende Tarifjahr (Abs. 2 Bst. a) dürfen auch Prognosewerte berücksichtigt werden, wenn sich eine ~~erhebliche~~ Veränderung der für die Grundversorgung benötigten Elektrizitätsmenge abzeichnet.

Begründung:

Basis für die Energiebeschaffung ist immer die Prognose. Diese umfasst die Vergangenheit, Korrekturen, ausserordentliche Effekte etc. Daher können jegliche Änderungen auf dieser Basis – nicht nur erhebliche Änderungen – die sicherzustellende Elektrizitätsmenge beeinflussen.

Antrag:

Abs. 5: *Streichen.*

Begründung:

Da diese Angaben ohnehin Teil der Berichterstattung an die ECom sind, ist diese Vorgabe überflüssig. Effizienter wäre es, wenn die ECom für diese Informationen auf die ihr ohnehin vorliegenden Daten zurückgreift und lediglich bei Bedarf auf die Verteilnetzbetreiber zugeht.

Art. 4d Kosten für Massnahmen zur Effizienzsteigerung

Antrag:

1bis (neu) Bei den Elektrizitätsmengen im Marktsegment sind die Lieferungen aus Verträgen von Elektrizitätslieferanten mit Endverbraucherinnen und Endverbrauchern, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch gemacht haben und deren Vertragsabschluss vor Inkrafttreten der Änderung vom ... liegt, ausgenommen.

Begründung:

Aus Gründen der Vertragssicherheit sollen bestehende Verträge nicht durch die anteilmässige Kostenanlastung nach Artikel 6 Absatz 5^{ter} StromVG belastet werden. Vergleiche auch Antrag auf Übergangsbestimmungen zu Art. 80b Abs. 3 EnV.

Flexibilität (Stromversorgungsverordnung, StromVV)

Art. 19a Netzdienliche Flexibilität und bestehende Flexibilität

Antrag:

¹ Eine Nutzung von Flexibilität gilt als netzdienlich, wenn der Verteilnetzbetreiber darauf hinwirkt, angespannte lokale Netzsituationen zu entlasten, und einen wirtschaftlich ineffizienten Netzausbau zu vermeiden, ~~zu begrenzen oder auf eine andere Art die Netzkosten zu verringern oder Massnahmen aufzuschieben. Der Verteilnetzbetreiber darf die Flexibilität ausschliesslich zu diesem Zweck in Anspruch nehmen.~~

Begründung:

Die Gesamtkosten der Energieversorgung sollten reduziert werden, was beispielsweise auch die Reduktion der Leistungsspitze gegenüber dem Vorlieger beinhaltet.

Art. 19d Inanspruchnahme von garantierten Flexibilitätsnutzungen

Antrag:

⁶ Die Nutzung von Flexibilität wird für die Abregelung der Einspeisung in das öffentliche Netz garantiert. Der Umfang dieser Garantie ist auf folgende Fälle beschränkt:

- a. für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW auf einen Höchstanteil von 70 Prozent der Leistung;
- b. für Anlagen zwischen 30 kW und 1 MW mit Anschluss an das Niederspannungsnetz oder an das Mittelspannungsnetz auf einen Höchstanteil von 3 Prozent der durch die Anlage jährlich produzierten Energie beschränkt.

² (neu) Die Netzbetreiber legen in transparenten und diskriminierungsfreien Richtlinien Regeln für die technische Umsetzung des Einspeisemanagements fest. Dabei arbeiten sie mit den betroffenen Kreisen zusammen.

Begründung:

Eine Abregelung von dezentraler Produktion aus PV-Anlagen auf der Niederspannungsebene ist ein wichtiges Instrument, um einen ineffizienten Netzausbau zu vermeiden. Eine Ausweitung dieses Instruments auf grössere Produktionsanlagen würde aber mit unverhältnismässigen Eingriffen in die Elektrizitätswirtschaft einhergehen, zumal die höheren Spannungsebenen im Netz weniger vom dezentralen Ausbau betroffen und ohnehin eher für die Stromeinspeisung konstruiert sind. Im Gegensatz zu kleineren PV-Anlagen werden die teilweise flexiblen Produktionsanlagen auf den höheren Spannungsebenen aktiv bewirtschaftet und eine Abregelung ginge mit einem unverhältnismässigen wirtschaftlichen Schaden einher.

Bei kleinen Anlagen ist eine leistungsmässige Abregelung einfacher und wirkungsvoller (anstelle einer Einschränkung der Jahresproduktion). Zudem dürfen Anlagen bis 30kW mit einer Überschussmessung (keine Nettomessung) ausgerüstet werden, wodurch dem Verteilnetzbetreiber die Jahresproduktion nicht bekannt ist. Analysen haben ergeben, dass eine Abregelung der Leistung auf 70% einen Produktionsverlust von lediglich 3% p.a. zur Folge hat. Erst bei Anlagen über 30 kW sollte das Erzeugungskriterium massgeblich sein.

Nationales Interesse (Energieverordnung, EnV)

Art. 7b

Antrag:

Streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Regelung von Art. 7b ist bereits mit den Vorgaben von Art. 10 Abs. 1^{ter} EnG abgedeckt. Der vorgesehene abweichende Wortlaut in der Verordnung schafft Unsicherheit – ohne einen zusätzlichen Mehrwert. Zudem greift die Regelung ohne Not in die kantonale raumplanerische Kompetenz ein. Der Gesetzgeber hat für die Stufe Richtplan das Prüfprogramm hinreichend vorgegeben.

Eventualantrag:

Zur Festlegung der Gebiete, die für die Nutzung von Windkraft- und Solaranlagen von nationalem Interesse geeignet sind, stützen sich die Kantone auf Grundlagen ab, die insbesondere die stufengerechte Berücksichtigung folgender Interessen erlauben:

- a. Landschafts- und Biotopschutz;
- ~~b. Naturschutz einschliesslich Artenschutz;~~
- c. Landwirtschaft, insbesondere des Kulturlandschutzes und des Schutzes der Fruchtfolgeflächen Kulturlandschutz einschliesslich Schutz der Fruchtfolgeflächen;
- d. Walderhaltung;
- e. Gewässerschutz.

Begründung:

Falls Art. 7b EnV nicht insgesamt gestrichen wird, so ist der Wortlaut zumindest dahingehend anzupassen, dass er übereinstimmt mit dem Wortlaut von Art. 10 Abs. 1^{ter} EnG.

Art. 8a (neu): Nationales Interesse Elektrolyseure

Antrag:

Elektrolyseure und Methanisierungsanlagen sind von einem nationalen Interesse, wenn eines der folgenden beiden Kriterien erfüllt ist:

- a. Grösse: installierte Leistung von mindestens 10 MW; oder*
- b. Distanz: Ist noch keine industrielle Anlage von mind. 2 MW im Umkreis von 40 km in Betrieb, so ist jede neue Anlage von nationalem Interesse, die eine Kapazität von mindestens 2 MW aufweist.*

Begründung:

Die Verordnungen zum Mantelerlass enthalten keine Angaben dazu, ab welcher Grösse und Bedeutung Elektrolyseuren nationales Interesse zuerkannt wird. Dafür werden die beiden Kriterien Grösse und Distanz vorgeschlagen. Anlagen ab 10 MW installierter Leistung kommt nationales Interesse zu. Dieser Schwellenwert bleibt herausfordernd (und verhindert damit, dass pauschal alle Anlagen von nationalem Interesse sind), aber dennoch für realistisch erreichbar. Als Alternative kann die Distanz zur nächsten Anlage als Kriterium herangezogen werden. In absehbarer Zeit ist kein Wasserstoff-Netz in Aussicht, und die Verteilung entsprechend anspruchsvoll. Um dennoch eine ausreichende Versorgung in der ganzen Schweiz sicherstellen zu können, ist die Erstellung von lokalen/regionalen H₂-Anlagen notwendig. Daher erscheint das Distanzkriterium im Verbund mit einer geringen Mindestkapazität ein geeigneter Ansatz. Namentlich in peripheren Gebieten erscheint es schwierig, einen Absatz für Anlagen mit grösserer Kapazität zu generieren

Art. 9a Solaranlagen von nationalem Interesse

Antrag:

¹ Bei der Beurteilung, ob eine Solaranlage von nationalem Interesse ist, können mehrere Modulfelder gesamthaft berücksichtigt werden, wenn ~~die Distanz zwischen den Feldern gering ist~~, die einzelnen Felder eine gemeinsame Anordnung sowie einen funktional-betrieblichen Zusammenhang aufweisen und ~~die allfällige~~ Lücken zwischen den Feldern sachlich begründet sind.

Begründung:

Die Formulierung «geringe Distanz» verunmöglicht je nach Projekt eine gesamtheitliche Betrachtung, welche den konkreten Umständen des Projekts in sinnvoller Weise Rechnung tragen kann.

Antrag:

² ~~Neue und erneuerte~~ Solaranlagen sind von nationalem Interesse, wenn die mittlere erwartete Produktion von Oktober bis März mindestens ~~5~~ 3 GWh beträgt.

Begründung:

Die Erfahrungen des Solarexpress zeigen, dass die Genehmigung und der Bau von Anlagen mit 5 GWh Winterstrom enorm ambitioniert ist. Damit das nationale Interesse für PV eine Wirkung entfalten kann, empfiehlt sich eine Absenkung des Schwellenwerts auf 3 GWh.

Antrag:

³ Werden bestehende Solaranlagen erneuert oder erweitert, so sind diese auch dann von nationalem Interesse, wenn der Schwellenwert nach Absatz 2 nur vor oder nach der Erneuerung oder der Erweiterung erreicht wird ~~nach der Erweiterung erreicht wird und sich die mittlere erwartete Produktion von Oktober bis März um mindestens 20 Prozent oder 2,5 GWh erhöht.~~

Begründung:

Die Anpassung des Wortlauts von Abs. 3 erfolgt in Analogie zu Art. 8 Abs. 2^{bis} EnV. Damit würde man sich für Erneuerungen und Erweiterungen auf bestehende Regeln und Formulierungen abstützen, was umso angemessener erscheint, als der bauliche Eingriff für eine PV-Anlage gegenüber einer Wasserkraftanlage geringer sein dürfte.

Art. 9a⁰ (neu)

Antrag:

¹ (neu) Im Rahmen der Überwachung der Erreichung der Ziele für die erneuerbare Erzeugung nach Art. 2 EnG bewertet der Bundesrat periodisch die Angemessenheit der Produktionsschwellen für die Produktionsanlagen im nationalen Interesse.

Begründung:

Zur Sicherstellung der Energiestrategie 2050 bedarf es einer periodischen Überprüfung der Schwellenwerte.

² (neu) Das Monitoring des Bundesrates gemäss Art. 2 Abs. 4 EnG wird veröffentlicht.

Begründung:

Eine Veröffentlichung des Monitorings gemäss Art. 2 Abs. 4 EnG dient der Transparenz und Akzeptanz der Zielvorgaben.

Art. 9a^{bis} (neu) Interessensabwägung

Antrag:

¹ (neu) Ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung von Biotopen von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG durch Vorhaben, die unter die Ausnahmebestimmung von Art. 12 Abs. 2^{bis} Bst. a-c EnG fallen, darf in Erwägung gezogen werden, wenn sie anderen gleich- oder höherwertigen Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung dienen.

² (neu) Wer einen Eingriff vornimmt oder verursacht, ist zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonst angemessenen Ersatzmassnahmen verpflichtet.

Begründung:

Art. 12 Abs. 2 EnG enthält ein absolutes Bauverbot für Neuanlagen in Biotopen von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG und in Wasser- und Zugvogelreservaten nach Art. 11 JSG. Diese Bestimmung wird mit dem neuen Art. 12 Abs. 2^{bis} EnG – in Bezug auf Restwasserstrecken zur Schaffung von Rechtssicherheit – um konkrete Ausnahmen ergänzt.

Die Erläuterungen in der Energieverordnung zu Art. 12 Abs. 2^{bis} EnG sind missverständlich. Zwar wird korrekt festgehalten, dass Art. 12 Abs. 2^{bis} EnG besagt, dass in den Fällen, in denen sich einzig die Restwasserstrecke einer Anlage im Schutzobjekt befindet, neu eine Interessenabwägung möglich sein soll. Weiter wird jedoch ausgeführt, dass die bestehenden Biotope von nationaler Bedeutung «entsprechend ihrer Schutzziele» erhalten bleiben. Das erweckt den Eindruck, dass die Regelung in Art. 12 Abs. 2^{bis} EnG restriktiver ist, als bei anderen Eingriffen in Objekte von nationaler Bedeutung. Dies ist jedoch nicht der Fall und ergibt sich so nicht aus Art. 12 EnG. Aufgrund dessen ist zur Klärung ein neuer Art. 9a^{bis} in die EnV aufzunehmen, in dem die Eingriffsvoraussetzungen – in Übereinstimmung mit den Regelungen in anderen Erlassen der Umweltschutzgesetzgebung – umschrieben werden.

Art. 9a^{ter} Speicherwasserkraftwerke für den Zubau für die Stromproduktion im Winter

Antrag:

Zu den Speicherwasserkraftwerken gehören auch Anlagen, ~~und~~ Installationen und Netzanschlussleitungen, die für die Realisierung und den Betrieb der Speicherwasserkraftwerke nach Artikel 9a Absatz 3 StromVG notwendig sind.

Begründung:

Es ist wichtig, dass neben den Produktionsanlagen die entsprechende Netzinfrastruktur miteinbezogen wird.

Art. 9a^{quater} Ausgleichsmassnahmen

Antrag:

¹ Für die Speicherwasserkraftwerke nach Artikel 9a Absatz 3 StromVG sind zusätzliche angemessene Ausgleichsmassnahmen zum Schutz von Biodiversität und Landschaft nach Artikel 9a Absatz 3 Buchstabe e des StromVG vorzusehen.

Begründung:

Die Angemessenheit darf sich nicht nur auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis (Abs. 3) beziehen, sondern muss auch für die Massnahmen als solche gelten. Zudem sollten als «Ausgleichsmassnahmen» auch Massnahmen zum Unterhalt und zur Pflege von Biodiversität und Landschaft möglich sein (nicht nur Massnahmen im Sinne neuer Investitionen).

Antrag:

² Die zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen können am Standort der Anlage oder an einem anderen Standort ~~im Kanton~~ durch eine ökologische oder landschaftliche Aufwertung oder die Unterschutzstellung eines Perimeters umgesetzt werden.

Begründung:

Die Einschränkung auf Massnahmen auf den Standortkanton ist zu restriktiv. Je nach Projekt bzw. konkreter Situation müssen auch Massnahmen ausserhalb des Standortkantons möglich sein.

Kompetenzen ElCom (Stromversorgungsverordnung, StromVV)

Art. 19 Effizienzvergleiche, Überprüfung der Netznutzungs- und Elektrizitätstarife oder einzelner Kostenkomponenten

Antrag:

^{3bis} (neu) Die Ergebnisse sind den Netzbetreibern vor der Veröffentlichung zur Überprüfung zuzustellen.

Begründung:

Vor der Veröffentlichung der Ergebnisse, sind diese der Branche zwecks Plausibilisierung zuzustellen. Es ist nicht auszuschliessen, dass Ergebnisse in ländlichen Gebieten auffällig sein können, und es können auch Fehler auftreten.

Antrag:

Abs. 4: *Streichen.*

Eventualantrag:

⁴ Die ElCom verfügt, dass ungerechtfertigte Gewinne aus überhöhten Netznutzungs-, Elektrizitäts- bzw. Messtarifen ~~Kosten, welche sich aufgrund des Vergleichs als~~

~~überhöht erweisen, innerhalb eines Tarifjahres durch Senkung der Netznutzungs-, Elektrizitäts- bzw. Messtarife kompensiert werden.~~

Begründung:

Hierfür besteht keine gesetzliche Grundlage. Eine Verfügung, Kosten aufgrund des Vergleichs zu senken, geht deutlich über die Sunshine-Regulierung hinaus. Der vorgesehene Absatz steht in fundamentalem Widerspruch zur Aussage in den Erläuterungen (S. 9), dass von der Sunshine-Regulierung kein unmittelbarer Kostensenkungsdruck ausgehe.

Mit der Möglichkeit, aufgrund der Sunshine-Regulierung Verfügungen erlassen zu können, entstünde sehr wohl ein sehr unmittelbarer finanzieller Kostensenkungsdruck. Dies würde dem Gesetz widersprechen und dem BFE die Möglichkeit nehmen, die Wirksamkeit der Sunshine-Regulierung periodisch zu überprüfen und erst bei Bedarf eine Verschärfung mittels der im Gesetz vorgesehenen Anreizregulierung vorzunehmen. Mit dem vorgesehenen Absatz 4 entstünde daher eine unangemessene Überregulierung, die dem Willen des Parlaments widersprechen würde und für die eine gesetzliche Grundlage denn auch explizit fehlt.

Daher ist dieser Absatz entweder zu streichen, oder es ist gem. Eventualantrag an der bestehenden Formulierung im Art. 19 Abs. 2 der aktuell geltenden StromVV festzuhalten und lediglich der Aspekt der separaten Messtarife neu aufzunehmen.

Messwesen (Stromversorgungsverordnung, StromVV)

Art. 8 Messtarife

Antrag:

¹ Die Netzbetreiber müssen die Messtarife pro Kalenderjahr (Tarifjahr) festlegen.
Erstmalig für das Kalenderjahr 2026.

Begründung:

Die Tarife für das Kalenderjahr 2025 müssen bis zum 31. August 2024 bekannt gegeben werden. Die Verordnungen werden voraussichtlich erst im Herbst 2024 rechtskräftig. Aufgrund dieser Verspätung der rechtlichen Grundlage, können die Messtarife nicht vor dem Kalenderjahr 2026 eingeführt werden.

Antrag:

Abs. 2: Streichen.

Begründung:

Tarifobergrenzen sind nicht mit dem Regulierungssystem der Stromversorgung in der Schweiz zu vereinbaren. Die Kosten werden auf ihre Anrechenbarkeit bereits durch die ElCom als zuständige Regulierungsbehörde überwacht. Auch der Gesetzgeber hält in den Bestimmungen zum Mantelerlass an der bestehenden Cost-Plus Regulierung fest. Ein Wechsel des Regulierungssystems auf Stufe Verordnung entbehrt jeglicher Grundlage.

Eventualantrag:

² Für den Einsatz ...

a. ...

1. bei Direktmessungen: bis zu einer Netzanschlussleistung von höchstens 100 Ampere: monatlich höchstens 6 Franken oder monatlich höchstens 6.50 Franken im Falle der Teilnahme an einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft,
2. bei halbindirekten Messungen: ab einer Netzanschlussleistung von 100 Ampere (halbindirekte Messung): monatlich höchstens 12 Franken;

Begründung:

Die Tarifobergrenzen pro Messpunkt sollen nicht auf die Netzanschlussleistung in Ampere bezogen werden, sondern auf die Art der Messung (Direktmessung / oder halbindirekte Messung).

Art. 8a^{quinquies} Intelligente Messsysteme

Antrag:

⁵ Verlangt ein Teilnehmer eines Zusammenschluss zum Eigenverbrauch, ein Teilnehmer einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft oder ein Speicherbetreiber nach der Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem (Art. 17a^{bis} Abs. 3 StromVG), so muss der Netzbetreiber dieses innerhalb von sechs drei Monaten installieren. Bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch bezieht sich dieser Anspruch auf alle Messpunkte des Zusammenschlusses, die für den Verteilnetzbetreiber für die Abrechnung erforderlich sind.

Begründung:

Es sollte ein ganzer ZEV umgerüstet werden, um interne und externe Probleme zu verhindern. Zudem kann eine kurze Frist von drei Monaten wegen grosser Komplexität massive Mehrkosten verursachen.

Antrag:

⁶ (neu) In Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch, deren Gründung ohne Benützung der Anschlussleitungen gemäss Art. 14 Abs. 3 EnV möglich ist und bei denen für die Abrechnung des Bezuges aus dem Netz kein intelligentes Messsystem erforderlich ist, verbleibt die Verantwortung der Messung der Verbräuche der einzelnen Teilnehmer beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch.

Begründung:

Damit wird gewährleistet, dass bei ZEV nach bestehendem Gesetz (alle Anlagen müssen hinter einem einzigen Netzanschlusspunkt sein und bei denen alle Kunden hinter diesem Punkt am ZEV teilnehmen) die Verantwortung der Messung nicht an den Netzbetreiber delegiert werden kann. Somit würde dieser nämlich verpflichtet, Smart Meter, die bei der Gründung des ZEV ausgebaut wurden, wieder einzubauen.

Datenplattform (Stromversorgungsverordnung, StromVV)

Art. 8g Organisation des Datenplattformbetreibers

Antrag:

Abs. 1: *Streichen.*

Begründung:

Der VR soll nach guten Governanceregeln wie z.B. bei Swissgrid zusammengesetzt sein und die Aktionäre vertreten. Ergänzend ist ein paritätisch zusammengesetzter Beirat denkbar.

Art. 8i Kostenrechnung des Datenplattformbetreibers

Antrag:

⁵ Für die Berechnung der anrechenbaren Kapitalkosten gilt Artikel 13 Absätze 2 und 3 sinngemäss. Die für den Betrieb der Datenplattform notwendigen Vermögenswerte werden entsprechend dem durchschnittlichen Kapitalkostensatz zum Fremdkapitalkostensatz nach Anhang 1 verzinst. ~~Die Einnahmen aus der Verzinsung richtet der Datenplattformbetreiber den Anteilseignern proportional zu den geleisteten Einlagen aus.~~

Begründung:

Zur Finanzierung der Datenplattform ist auch Eigenkapital erforderlich, das zwingend angemessen zu verzinsen ist. Ansonsten besteht ein erhebliches Risiko, dass die erforderlichen Investitionen nicht akquiriert werden können. In Art. 13 Absatz 3 Bst. b ist festgehalten, dass der kalkulatorische Zinssatz dem Satz der durchschnittlichen Kosten des eingesetzten Kapitals und damit dem WACC entspricht.

Antrag:

⁷ Die Kostenrechnung ist der ElCom jährlich vorzulegen. Die Branche legt die Grundsätze ~~Die ElCom kann die Form~~ der Kostenrechnung fest vorgeben.

Begründung:

Hier sollte die subsidiäre Regelung beibehalten werden, da diese Kosten in die einzelnen Kostenrechnungen der Netzbetreiber einfließen werden.

Art. 8f Konstituierung des Datenplattformbetreibers

Antrag:

³ Es bestimmt den Betrag der Rückerstattung für die Errichtung der Datenplattform. Es berücksichtigt dabei die Gründungskosten und die ungedeckten Kosten und gewährt einen Zins, der dem durchschnittlichen Kapitalkostensatz in der Höhe des Fremdkapitalkostensatzes gemäss nach Anhang 1 entspricht.

Begründung:

Da die Finanzierung der Datenplattform auch via Eigenkapital erfolgen wird, ist für die Verzinsung der ungedeckten Kosten und der notwendigen Vermögenswerte der WACC Netze zu verwenden.

Investitionsbeiträge für Biomasseanlagen (Energieförderverordnung, EnFV)

Art. 71 Investitionsbeitrag für Holzkraftwerke

Antrag: *Streichen.*

Antrag: *Festhalten am bestehenden Recht.*

Begründung:

Bereits heute verhindern die Höchstbeträge den Bau und Ausbau von Anlagen. Die Absenkung des Betrags für Holzkraftwerke und die Ausweitung der Deckelung auf Biogasanlagen sind Hürden für die Zielerreichung. Für beide Verschärfungen gibt es keine sachliche Begründung.

Eine Holzverstromung ist wirtschaftlich nur möglich, wenn Anlagen eine gewisse Grösse haben. In kleinen Holzanlagen ist der Wirkungsgrad zu klein; der Aufwand für den Stromerzeugungsteil steht in keinem Verhältnis zum Ertrag.

Die Begrenzung der Investitionsbeiträge für Biogasanlagen benachteiligt (grosse) Feststoff-Vergärungsanlagen gegenüber (kleinen) Flüssigvergärungsanlagen und verletzt damit das Gebot der Technologie-Neutralität-

Gesuchsverfahren für Biogasanlagen, Holzkraftwerke und Klärgasanlagen (Energieförderverordnung EnFV)

Art. 80a Gesuch

Antrag:

² Es kann erst gestellt werden, wenn eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt oder, sofern für ein Projekt keine Baubewilligung erforderlich ist, die Baureife des Projekts nachgewiesen ist. In begründeten Ausnahmefällen kann es mit Einwilligung des BFE früher gestellt werden.

Begründung:

Die Projektierung von grossen Biomasseanlagen kann finanziell wie zeitlich sehr aufwändig sein. Für komplexe Projekte brauchen die Projektanden vor Erhalt der Baubewilligung eine konkrete Aussicht auf Förderbeiträge. Anderenfalls ist das finanzielle Risiko der Projektentwicklung nicht tragbar.

Zusatzantrag: Gleichlautende Ergänzungen sind für andere Technologien aufzunehmen:

- Art. 30b^{quiquies}: Gleitende Marktprämie für Wasserkraftanlagen
- Art. 30e^{octies}: Gleitende Marktprämie für Biomasseanlagen
- Art. 53: Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen

- Art. 74 Abs. 2: KVA, Schlammverbrennungs- und Deponiegasanlagen
- Anhang 2.2: Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen
- Anhang 2.3: Investitionsbeitrag für Biomasseanlagen
- Anhang 6.1: Gleitende Marktprämie für Wasserkraftanlagen
- Anhang 6.3: Gleitende Marktprämie für Biomasseanlagen

Investitionsbeitrag für Biomasseanlagen (Energieförderverordnung, EnFV)

Anhang 2.3

Antrag:

7.2.1 ~~Die Ansätze~~ Der Ansatz für Biogasanlagen ~~betragen je Leistungsklasse: beträgt~~ 18'000 Fr./kW_{el}. (Rest streichen)

Begründung:

Die vorliegende Förderung zielt auf gewerbliche Anlagen ab, welche alle in einer ähnlichen Grössenordnung sind und es eine verhältnismässig kleine Anzahl Anlagen gibt. Eine künstliche Abstufung über Leistungsklassen, insbesondere aufgrund einer fehlenden Datenbasis, erscheint uns nicht als zweckdienlich.

Betriebskostenbeitrag für Biomasseanlagen (Energieförderverordnung, EnFV)

Anhang 5

Antrag:

3.2 Grundbeitragssatz

Der Satz für den Grundbeitrag beträgt je Leistungsklasse:

Leistungsklasse	Grundbeitrag (Rp./kWh)
≤50 kW	<u>136</u>
≤100 kW	<u>124</u>
≤ 500 kW	<u>124</u>
≤ 5 MW	<u>112</u>
> 5 MW	10

Begründung:

Die Vergütung ist deutlich zu tief und deckt die heutigen Betriebskosten nicht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Brand'.

Christoph Brand
CEO

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Schürch'.

Lukas Schürch
Head Corporate Public Affairs